



1987

Berlin, den 16. November 1987

Teil I Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 87	Anordnung zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit bei der Durchführung von Softwareleistungen in nebenberuflicher Honorartätigkeit — Honoraranordnung Softwareleistungen —	273
29. 9. 87	Anordnung Nr. 3 über die Ausbildung der Meister des Handwerks	275

**Anordnung
zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit
bei der Durchführung von Softwareleistungen
in nebenberuflicher Honorartätigkeit
— Honoraranordnung Softwareleistungen —
vom 27. Oktober 1987**

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug — (GBl. II Nr. 90 S. 631) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie die Honorierung von Softwareleistungen¹, die von vollbeschäftigten Werktätigen über ihre Arbeitsaufgaben und -pflichten hinaus nebenberuflich in der Freizeit oder von Rentnern (nachstehend Auftragnehmer genannt) für die im Abs. 2 genannten Auftraggeber erbracht werden.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für

- Staatsorgane und staatliche Einrichtungen, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe,
- volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und
- sozialistische Genossenschaften

(nachstehend Betrieb oder, wenn sie als Auftraggeber tätig werden, Auftraggeber genannt).

¹ Vgl. Ziff. 1 Abs. 5 der Richtlinie für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software, Anlage zur Anordnung vom 13. Januar 1986 (GBl. I Nr. 4 S. 33).

(3) Für die Durchführung von Softwareleistungen in Honorartätigkeit durch Studenten des Direktstudiums, Forschungsstudenten und planmäßige Aspiranten findet die Regelung des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen Anwendung.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Nebenberufliche Honorartätigkeit für Softwareleistungen ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren.

(2) Über Aufgaben zur Entwicklung und Einführung neuartiger Software, die im Rahmen der Pläne Wissenschaft und Technik bearbeitet werden, sowie für Softwareleistungen zur Erfüllung bestätigter Einsatzkonzeptionen für CAD/CAM und moderne Rechentechnik kann ein Honorarvertrag abgeschlossen werden, wenn der Auftraggeber

- a) die Erfüllung der Aufgaben nicht mit dem verfügbaren Arbeitsvermögen im Rahmen des planmäßigen Arbeitszeitfonds oder in Kooperation mit anderen Betrieben gewährleisten kann und mit der Softwareleistung ein ökonomischer Nutzen erreicht wird,
- b) entsprechend den Rechtsvorschriften² geprüft hat, daß keine anwendungs- bzw. nachnutzungsfähigen Programme oder Projekte vorhanden sind,
- c) die Einhaltung der Bestimmungen über die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz sichert,
- d) die notwendigen materiellen Bedingungen zur Erfüllung der Aufgabe, wie Testzeiten an der Rechentechnik u. a., gewährleistet.

(3) Der Abschluß von Honorarverträgen ist nicht gestattet

- a) für Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik,

² Z. Z. gelten die Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33) sowie die Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1987

b) für Softwareleistungen, die im Rahmen

- der Forschungs Kooperation³ zwischen Hoch- und Fachschulen, anderen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betrieben,
 - der Lehrtätigkeit und Tätigkeit in Arbeitsgemeinschaften an Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung
- erbracht werden.

§ 3

(1) Die Leiter der Betriebe haben schriftlich die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der in dieser Anordnung getroffenen Regelungen gewährleisten. Dazu ist insbesondere festzulegen,

- welche leitenden Mitarbeiter zum Abschluß von Honorarverträgen mit einem Honorar bis 1 500 M berechtigt sind,
- welche leitenden Mitarbeiter die Zustimmung zu Honorarverträgen erteilen dürfen, die zwischen den Werkträgern des Betriebes und anderen Betrieben abgeschlossen werden,
- wie die exakte Erfassung und Abrechnung sowie die regelmäßige Kontrolle aller Honorarleistungen und ihrer ordnungsgemäßen Vergütung erfolgen.

(2) Verfügt der Auftraggeber nicht über Fachkader, die ihn die Lage versetzen, die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Aufgabe sowie den Aufwand für die in nebenberuflicher Tätigkeit durchzuführenden Softwareleistungen zu bestimmen und die vertragsgerechte Erfüllung des Auftrages zu kontrollieren, sind mit Unterstützung des übergeordneten Organs Vereinbarungen mit sachkundigen Kooperationspartnern zu treffen.

§ 4

Abschluß von Honorarverträgen

(1) Honorarverträge sind schriftlich abzuschließen. In Honorarverträgen über Softwareleistungen, die nur durch die gemeinsame Tätigkeit mehrerer Auftragnehmer zu erbringen sind, sind die Verantwortung und die Höhe des Honorars für jeden Auftragnehmer gesondert festzulegen. Jeder Auftragnehmer hat den Vertrag persönlich zu unterzeichnen.

(2) Honorarverträge mit Werkträgern anderer Betriebe bedürfen der Zustimmung des Betriebes, zu dem der Werkträger im Arbeitsrechtsverhältnis bzw. Mitgliedschaftsverhältnis steht. Die Zustimmung setzt voraus, daß

- durch die Honorartätigkeit die Erfüllung der durch das Arbeitsrechtsverhältnis begründeten Pflichten nicht beeinträchtigt wird;
- der Werkträger die gleiche Softwareleistung nicht bereits für einen anderen Auftraggeber erbracht hat. In solchen Fällen ist der interessierte Auftraggeber an den anderen Auftraggeber zu verweisen;
- die im Abs. 3 festgelegte Stundenzahl nicht überschritten wird.

(3) Honorartätigkeit für Softwareleistungen darf bis zu einer Gesamtleistung von jährlich 600 Stunden vereinbart werden.

Inhalt der Honorarverträge

§ 5

(1) Der Inhalt der Honorarverträge ist entsprechend den spezifischen Anforderungen der Softwareleistungen zu gestalten. Die Vertragspartner haben die Softwareleistung in Anlehnung an die „Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik“⁴ zu bestimmen.

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 12. Dezember 1985 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften der DDR und an Universitäten und Hochschulen, insbesondere der Forschungs Kooperation mit den Kombinat — Forschungsverordnung — (GBl. I 1986 Nr. 2 S. 12).

⁴ Z. Z. gelten die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1986 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes „Wissenschaft und Technik“ (GBl. I 1987 Nr. 1 S. 7).

(2) Im Honorarvertrag sind insbesondere zu vereinbaren:

- die Ziel- und Aufgabenstellung für die zu erbringende Softwareleistung einschließlich der Nutzenskennziffern,
- das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau der Softwareleistung einschließlich des zu erbringenden Leistungs- und Effektivitätsniveaus,
- die Qualität der Softwareleistung,
- die Form, in der die Softwareleistung zu übergeben ist, und die konkreten Abnahmebedingungen einschließlich Inhalt und Umfang der Dokumentation,
- die Garantiezeit, soweit sie kürzer als 1 Jahr sein soll,
- die Verpflichtung des Auftragnehmers, die Software nicht ohne die erforderliche Zustimmung aus anderen Softwareunterlagen zu entnehmen und die erarbeitete Software nicht an Dritte weiterzugeben,
- die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Ordnung, Sicherheit und Geheimnisschutz,
- das Honorar und die Zahlungsbedingungen,
- die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers (z. B. die Nutzung der Rechentechnik, Übergabe von Unterlagen).

(3) Die Qualität der Softwareleistung ist insbesondere durch die zu erreichenden technischen, technologischen und ökonomischen Kennziffern des Ergebnisses, die Betriebszuverlässigkeit und andere Gebrauchseigenschaften zu bestimmen.

§ 6

Soweit im Honorarvertrag nichts anderes vereinbart ist, finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprechende Anwendung. Bei fahrlässig verursachten Schäden beschränkt sich die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Schadenersatz auf den Betrag des für den Auftrag vereinbarten Gesamthonorars.

§ 7

Garantie

(1) Die Garantie umfaßt insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Softwareleistung, die technische Realisierbarkeit und die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Ergebnisses sowie die Funktionsfähigkeit entsprechend den im Vertrag festgelegten Kennziffern.

(2) Die Garantiezeit beträgt 1 Jahr, sofern die Vertragspartner keine kürzere Zeit vereinbart haben. Die Vereinbarung einer Garantiezeit von weniger als 6 Monaten ist nicht zulässig. Die Garantiezeit beginnt mit der Abnahme durch den Auftraggeber, bei vereinbarter Funktionsprüfung nach deren Abschluß.

(3) Treten innerhalb der Garantiezeit Mängel auf, ist der Auftraggeber berechtigt, kostenlose Nachbesserung durch den Auftragnehmer zu verlangen. Ist die Nachbesserung nicht möglich, kann der Auftraggeber, soweit das vereinbart wurde, das Honorar mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 8

Honorar

(1) Das Honorar ist auf der Grundlage der Stundensätze gemäß Abs. 2 zu kalkulieren und als pauschaler Höchstbetrag zu vereinbaren. Dabei sind Umfang und Komplexität sowie die konkreten Anforderungen an die Softwareleistungen zu berücksichtigen. Übersteigt das in einem Vertrag zu vereinbarende Honorar den Betrag von 1 500 M, ist der Vertrag durch den Leiter des auftraggebenden Betriebes abzuschließen.

(2) Für die Festlegung des Honorars sind nachstehende Stundensätze anzuwenden:

a) Stundensatz bis zu 15 M

Aufgabenstellungen für besonders anspruchsvolle Softwareleistungen, z. B. Erarbeitung einzelner komplexer, modular aufgebauter Lösungen, die bei der Bearbeitung eigenständig in integrierte Lösungen bzw. Programmsysteme einzubinden sind; selbständige Bestimmung der

Für die Bewertung der Leistungen der Teilnehmer in der Ausbildung zum „Meister des Handwerks“ ist die Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. März 1986 zur Verordnung